



TuS Eintracht Rulle 1924 e.V.

- Basketballabteilung -



Geschäftsordnung der Basketballabteilung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, trotz dessen beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Abteilung

1. Die Abteilung führt den Namen "Basketballabteilung im TuS „Eintracht“ Rulle e.V.“
2. Organisatorisch zählt Sie zum Hauptverein, dem TuS „Eintracht“ Rulle e.V. Sie verwaltet sich aber selbst.
3. Die Vereins- und Abteilungsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Mitglieder

1. Die Abteilung führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, auf deren Antrag. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist Voraussetzung, um in die Basketballabteilung aufgenommen zu werden.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung im Rahmen der bestehenden Ordnung und Möglichkeiten nutzen und am Punktspielbetrieb teilnehmen.
4. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote der Abteilung nur im Trainingsbetrieb. Für sie steht die Förderung der Abteilung im Vordergrund.
5. Auf Antrag kann die Abteilungsversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Abteilung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

§ 3 Beiträge

1. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Beitragshöhe
2. Von den Mitgliedern werden folgende Halbjahresbeiträge erhoben:

a)	Erwachsene		40,-- €
b)	Jugendliche	12 bis 18 Jahre	18,-- €
c)	Kinder	bis 11 Jahre	12,-- €
d)	Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende	ab 18 Jahre auf Nachweis	18,- €
e)	passive Mitglieder		10,-- €
f)	Ehrenmitglieder		frei
g)	Familienbeitrag I	1 Erwachsener, 1 Kind (jedes weitere Kind frei)	50,-- €
h)	Familienbeitrag II	nur Kinder	30,-- €
3. Alle Beiträge werden halbjährlich fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Kosten, die der Basketballabteilung durch falsche Angaben entstehen, wie
 - a) falsche Kontonummer bzw. IBAN
 - b) falsche Bankleitzahl bzw. IBAN oder BIC
 - c) falsches Kreditinstitut
 - d) sonstiges, wo eine Einzugsermächtigung zurückkommt trägt das verursachende Mitglied.
5. Der Beitrag an den TuS „Eintracht“ Rulle e.V. (Hauptverein) ist gesondert an den Verein zu zahlen.
6. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
7. Ein Abteilungsmitglied, dass sich als Trainer, Mannschaftsverantwortlicher oder Schiedsrichter in der Abteilung engagiert und für das kein Teilnehmerschein gemeldet ist, kann auf dessen Antrag von dem Abteilungsbeitrag befreit werden.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlichen Austritt zum Halbjahresende
 - b) durch Ausschluss gem. § 5
 - c) durch Tod

§ 5 Ausschluss

Auf Antrag einzelner Mitglieder oder einer Gruppe kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann danach durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung des Mitgliedes unter folgenden Voraussetzungen beschließen:

- a) grober Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportgemeinschaft
- b) grober Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes der Basketballabteilung
- c) schwere Schädigung des Ansehens der Basketballabteilung
- d) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- e) grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Basketballabteilung

§ 6 Organe der Basketballabteilung

Organe der Basketballabteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich nach Saisonschluss statt.
2. Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Abteilungsvorsitzenden
 - b) Jahresbericht des Kassenwartes
 - c) Jahresbericht der Kassenprüfer
 - d) Jahresbericht des Sportwartes
 - e) Jahresbericht des Jugend- und Lehrwartes
 - f) Jahresbericht des Schiedsrichterwartes
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - i) Verschiedenes
3. Weitere Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand dieses für erforderlich hält
 - b. mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beantragen
4. Alle Abteilungsversammlungen sind spätestens 14 Tage vorher durch Aushang in der Wittekindhalle und über die Homepage des Hauptvereins anzukündigen.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 14 Jahre und alle Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf den Abteilungsversammlungen.
7. Stimmrecht bei Entscheidungen zum Punkt- oder Pokalspielbetrieb ist nur den aktiven Mitgliedern über 14 Jahre und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Kassenprüfer

1. Es werden auf der Abteilungsversammlung zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
2. Es ist Wiederwahl möglich.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Kassenwartes zu prüfen
 - a) einmal jährlich vor der Abteilungsversammlung
 - b) stichprobenartig, wenn sie dieses für nötig halten.
4. Die Kassenprüfer müssen ihr Prüfergebnis der Abteilungsversammlung vortragen.
5. Die Kassenprüfer schlagen der Abteilungsversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Basketballabteilung
2. Der geschäftsführende Vorstand der Basketballabteilung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. Abteilungsvorsitzender
 2. Sportwart
 3. Kassenwart
 4. Jugend- und Lehrwart
 5. Schiedsrichterwart
3. Der Vorstand ist auf Vorstandssitzungen ab drei Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei allen Abstimmungen (ausgenommen zu § 5) entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende die entscheidende Stimme.
5. Der Vorstand entscheidet über weitere Mitglieder, die für den Vorstand und der Basketballabteilung Aufgaben übernehmen.
6. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vertreter des Abteilungsvorsitzenden.
7. Zur besseren Organisation und Steuerung des Spielbetriebs und der inneren Abläufe, kann der Vorstand, für alle Mitglieder bindende Beschlüsse fassen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Abteilungsvorsitzender
 - a) Verbindungsglied zwischen Hauptverein und Basketballabteilung
 - b) Abschluss von Verträgen
 - c) beruft die Abteilungsversammlungen ein und hat deren Leitung.
 - d) beruft Vorstandssitzungen ein und hat deren Leitung
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen der Basketballregion Osnabrück und des Niedersächsischen Basketballverbandes (kann delegiert werden)
 - f) erstellt und pflegt ein Mitgliedschaftsregister
2. Sportwart
 - a) Erstellung von Spielplänen
 - b) Koordinierung des Hallenplanes für den Spielbetrieb mit dem Hauptverein
 - c) Spielverlegungen (kann delegiert werden)
 - d) Absendung der Spielberichte an die zuständigen Staffelleiter (kann delegiert werden)
 - e) Eingabe der Spielergebnisse in das Programm „TeamSL“ (kann delegiert werden)
 - f) Teilnahme an Veranstaltungen der Basketballregion Osnabrück und des Niedersächsischen Basketballverbandes (kann delegiert werden)
 - g) Ist für die Beantragung von Teilnehmerausweisen zuständig
3. Kassenwart
 - a) führt die Kasse der Basketballabteilung des TuS „Eintracht“ Rulle e.V.
 - b) Erstellung eines vierteljährlichen Kassenberichtes an den Vorstand des TuS „Eintracht“ Rulle e.V.
 - c) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes und dessen Vortrag auf der Abteilungsversammlung
 - d) ist Unterschriftsberechtigt für alle kassenbezogenen Aufgaben
 - e) hat das Kassenbuch sowie deren Belege den Kassenprüfern auf Verlangen vorzulegen
4. Jugend- und Lehrwart
 - a) Ist Verbindungsglied zwischen Jugendspielern/Jugendtrainern und dem Vorstand
 - b) organisiert das Jugendtraining in Abstimmung mit dem Sportwart
 - b) sorgt für den ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetrieb der Jugendmannschaften in Abstimmung mit dem Sportwart
 - c) sorgt dafür, dass Trainer / Betreuer der Basketballabteilung an Lehrgängen und Weiterbildungen teilnehmen

5. Schiedsrichterwart
- a) sorgt für genügend Schiedsrichter und die Schiedsrichtergestellungspflicht in der Basketballabteilung.
 - b) fördert Nachwuchsschiedsrichter und sorgt für deren Ausbildung
 - c) sorgt für Weiterbildung der Schiedsrichter
 - d) teilt Schiedsrichter zum Leiten von Spielen ein
 - e) teilt bei Heimspielen Kampfgerichte ein

§ 11 Zuwendungen

Zweckgebundene Zuwendungen sind auch nur für diese auszugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Zuletzt geändert durch Beschluss der Abteilungsversammlung 2021 am 09.09.2021.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde der Abteilungsversammlung am 10.05.2019 vorgelegt und von dieser in allen Punkten genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die in der Jahreshauptversammlung am 01.06.2005 beschlossene Geschäftsordnung (mit Erweiterung vom 06.07.2007) außer Kraft.

Rulle, 10.05.2019